

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Consultex Personal GmbH zur Personalvermittlung

1. Soweit nicht anders vereinbart, gelten die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen, wenn die Consultex Personal GmbH, Rheinstraße 40-42, 64283 Darmstadt (nachfolgend kurz Consultex), Leistungen für den Auftraggeber zur Personalvermittlung erbringt.
Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Consultex gelten ebenso für künftige Geschäfte, auch wenn ein ausdrücklicher Hinweis dann nicht mehr erfolgt. Von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung.
2. Die Leistung von Consultex besteht in dem Nachweis von Gelegenheiten zum Abschluss von Arbeits- und/oder Dienstverträgen mit Mitarbeitern, ggf. auch hinsichtlich des Abschlusses eines Werkvertrages. Ein Erfolg (Abschluss eines Vertrages mit einem Kandidaten, Auffinden eines Kandidaten) wird von Consultex nicht geschuldet. Der Auftraggeber teilt Consultex die erforderlichen Informationen, wie Eignungsprofile etc., rechtzeitig mit. Er gibt Consultex unverzüglich alle Informationen über die vorhandenen und neu hinzutretenden Umstände, die die Durchführung des Consultex erteilten Auftrags berühren (z.B. Aufgabe der Absicht zur Einstellung eines Mitarbeiters).
In Absprache mit dem Auftraggeber schaltet Consultex Stellenanzeigen in geeigneten Medien. Die Wahl der geeigneten Medien obliegt Consultex. Kosten, die Kandidaten in Zusammenhang mit Vorstellungsgesprächen entstehen, sind vom Auftraggeber zu erstatten.
3. Die Vertragspartner können den Vermittlungsauftrag mit Frist von sechs Werktagen unter Einhaltung der Textform kündigen. Die bis zum Beendigungszeitpunkt entstandenen Kosten sind Consultex ohne Abzug zu erstatten. Dies gilt insbesondere auch für Stellenanzeigen, die bereits in Auftrag gegeben, aber noch nicht veröffentlicht worden sind.
4. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Abschluss eines Anstellungsvertrages mit einem von Consultex vorgeschlagenen Kandidaten innerhalb einer Woche nach Vertragsabschluss unter Angabe des vereinbarten Jahresbruttogehaltes, einschließlich aller Sonderzahlungen (z. B. Tantieme, Provisionen, Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld etc.) Consultex mitzuteilen. Ein etwaig zur Verfügung gestellter Dienstwagen wird als Bestandteil des Bruttojahreszielgehaltes mit EUR 7.500,00 zur Provisionsermittlung bewertet. Auf Verlangen ist der Auftraggeber verpflichtet, den Teil des mit dem Arbeitnehmer geschlossenen Vertrages zu übersenden, in dem die Gehaltsbestandteile aufgelistet und durch die entsprechenden Unterschriften bestätigt sind. Wird der Anstellungsvertrag zu anderen als den angebotenen Bedingungen abgeschlossen oder wird der vorgeschlagene Bewerber für einen von dem Anforderungsprofil abweichenden Arbeitsplatz vorgesehen, so berührt dies den Honoraranspruch von Consultex nicht.
5. Es besteht Kandidatenschutz für jeden dem Auftraggeber vorgestellten Kandidaten; dieser erlischt 12 Monate nach dem Tag der erstmaligen Vorstellung durch Consultex.
6. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, über Daten und Informationen, die sie über die andere Vertragspartei oder einen Kandidaten im Rahmen der Vermittlung oder Bewerbung erhalten haben, Stillschweigen zu bewahren und sie nicht an Dritte weiterzugeben. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vermittlungsvertrages fort. Der Auftraggeber hat die von Consultex übergebenen Unterlagen auf Verlangen zurückzugeben. Dies gilt nicht für weitergegebene Unterlagen eines Bewerbers, mit dem der Auftraggeber einen Vertrag abgeschlossen hat.

7. Bestand mit einem durch Consultex vorgeschlagenen Kandidaten innerhalb der letzten 12 Monate - unabhängig von dem erteilten Vermittlungsauftrag an Consultex - nachweislich ein Bewerbungsprozess mit dem Auftraggeber (vorliegende Bewerbungsunterlagen, Vorstellungsgespräch/Interviews, Probetag o.ä.), ist der Auftraggeber verpflichtet Consultex unverzüglich nach Erhalt der Bewerbungsunterlagen durch Consultex zu unterrichten. In diesem Fall wird Consultex keine weiteren Leistungen bezüglich dieses Kandidaten erbringen. Es sei denn der Auftraggeber fordert Consultex dennoch zu Leistungen bezüglich dieser Person auf, dann wird der Vermittlungsprovisionsanspruch von Consultex erneut als gegeben angesehen.
8. Die von Consultex zu einem Bewerber gemachten Angaben beruhen hierbei nicht auf eigenen Ermittlungen, sondern auf den Auskünften des Kandidaten und Informationen von Dritten. Eine Gewährleistung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der gegebenen Auskünfte und Informationen wird von Consultex daher nicht übernommen. Die Haftung für Verschulden bleibt unberührt; sie ist aber wie folgt beschränkt: Bei einer verschuldensabhängigen Haftung bzw. Haftung, die von Vertretenmüssen abhängig ist, haftet Consultex nur für Vorsatz oder grob fahrlässiges Verhalten; diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei der Verletzung von Leib, Leben und/oder Gesundheit oder wenn Consultex Garantien abgegeben hat, für die Erfüllung dieser Garantien im vereinbarten Umfang oder bei der einfach fahrlässigen Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Vertragswesentliche Pflichten im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. Bei der einfach fahrlässigen Verletzung vertragswesentlicher Pflichten ist die Schadensersatzhaftung der Consultex der Höhe nach begrenzt auf den Ersatz des vorhersehbaren und des vertragstypischen Schadens.
9. Consultex übernimmt keine Gewähr dafür, dass ein vorgeschlagener Kandidat nicht anderweitig vermittelt wird.
10. Die Vermittlungsprovision für eine erfolgreiche Vermittlung eines Kandidaten an den Auftraggeber in eine Festanstellung beträgt 30% auf die vereinbarte jährliche Vergütung bzw. das Bruttojahresgehalt einschließlich aller Sonderzahlungen (z.B. Tantiemen, Provisionen, Unternehmensanteile, Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, etc.) zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Ein etwaig zur Verfügung gestellter Dienstwagen wird als Bestandteil des Bruttojahreszielgehaltes mit EUR 7.500,00 zur Provisionsermittlung bewertet. Lässt sich eine jährliche Vergütung nicht ermitteln (etwa, weil das Vertragsverhältnis mit dem Mitarbeiter kürzer als ein Jahr dauert oder aber, weil die Vergütung nicht in Abhängigkeit von einer bestimmten Zeit bemessen ist), so tritt an die Stelle der jährlichen Vergütung die tatsächlich vom Auftraggeber gegenüber dem Dritten geschuldete Vergütung.
Eine erfolgreiche Vermittlung liegt insbesondere auch dann vor, wenn zwischen dem Kandidaten und dem Auftraggeber ein Arbeitsvertrag, ein Dienstleistungsvertrag, ein Werkvertrag oder ein Vertrag über freie Mitarbeit abgeschlossen wird, und zwar gleich ob sozialversicherungspflichtig oder sozialversicherungsfrei.

Eine Vermittlung gilt auch dann als erfolgreich, wenn nicht der Auftraggeber eine Festanstellung mit dem Kandidaten begründet, sondern ein dem Auftraggeber nahestehendes Unternehmen (z.B. eine Holdinggesellschaft, eine Tochter-, Schwester- oder sonstige Konzerngesellschaft, eine Beteiligungsgesellschaft oder andere nahestehende Unternehmen wie bspw. Unternehmen mit identischen Mehrheitsgesellschaftern), sofern die Festanstellung bei dem nahestehenden Unternehmen nicht auf andere Ursachen zurückzuführen ist als durch die Vermittlung von Consultex bzw. eine vorangegangene Tätigkeit im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung oder im Rahmen des Interim-Managements über Consultex.
11. Das Vermittlungshonorar wird nach Abschluss des Anstellungsvertrages mit einem vorgeschlagenen Kandidaten mit Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Sonstige Kosten sind sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu begleichen. Das Vermittlungshonorar wird auch dann fällig, wenn ein Anstellungsvertrag bis zu zwölf Monate nach Vorlage der Vorschlagsliste durch Consultex mit einem darin von Consultex vorgeschlagenen Kandidaten abgeschlossen wird.

Sämtliche Honorarsätze und Preise verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

[Briefpapier Consultex einfügen]

12. Wenn der Auftraggeber Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand – auch im Wechsel-, Scheck- und Urkundenprozess –Darmstadt.

13. Consultex weist ausdrücklich darauf hin, dass sämtliche Forderungen von Consultex aus diesem Vertrag an die Valuta Factoringgesellschaft mbH abgetreten werden. Somit sind alle Zahlungen mit befreiender Wirkung nur auf das Konto der Valuta Factoringgesellschaft mbH, IBAN: DE28 47 65 0130 0046 1386 57, BIC: WELADE3LXXX, zu leisten.

.....
Ort, Datum, Muster

.....
Ort, Datum, Kunde